

SARS-CoV-2 Pandemie

Arbeitsschutz- und Hygienekonzept

Stand vom **17.07.2022**

Verantwortlicher: Michael Druch (Tel. 0152 - 546 46 392, m.druch@drksachsen.de)

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDSÄTZE UND ZIELE DER MAßNAHMEN.....	3
1.1	GRUNDSÄTZE.....	3
1.2	ZIELE.....	3
2	MAßNAHMEN ZUM INFEKTIONSSCHUTZ	4
2.1	BEGRIFFSBESTIMMUNG.....	4
2.1.1	<i>Personenbezeichnungen</i>	<i>4</i>
2.1.2	<i>Geimpft, Genesen, Getestet</i>	<i>4</i>
2.2	BASISSCHUTZMAßNAHMEN	4
2.2.1	<i>Abstandsregelung</i>	<i>4</i>
2.2.2	<i>Maskenpflicht</i>	<i>5</i>
2.2.3	<i>Testpflicht.....</i>	<i>5</i>
2.3	BESONDERE SCHUTZMAßNAHMEN	6
2.3.1	<i>Zugangs- und Besucherregelung.....</i>	<i>6</i>
2.3.2	<i>Gemeinschaftsveranstaltungen/Gruppenausflüge.....</i>	<i>6</i>
2.3.3	<i>Fahrdienste</i>	<i>6</i>
2.3.4	<i>Therapeutische Maßnahmen</i>	<i>6</i>
2.3.5	<i>Sonstige Regelungen.....</i>	<i>6</i>
3	MAßNAHMEN BEI NICHTEINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN.....	8
4	MAßNAHMEN BEIM AUFTRETEN EINER INFEKTION ODER EINES VERDACHTSFALLS	9

1 Grundsätze und Ziele der Maßnahmen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen basieren auf den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und berücksichtigen zudem die für den Arbeitsschutz relevanten Regelungen der Unfallversicherungsträger.

1.1 Grundsätze

Das Angebot eines Arbeitsplatzes mit den bestmöglichen Arbeitsschutz- und Hygienestandards gehört zu einem der Unternehmensgrundsätze der DRK Werkstätten Meißen und bekommt im Rahmen der SARS-CoV-2/Covid-19 Pandemie noch einmal eine zusätzliche und besondere Bedeutung. Die Werkstatt ist bestrebt, durch geeignete Maßnahmen, allen Beschäftigten den bestmöglichen Infektionsschutz und ein hohes Maß an Sicherheit zu garantieren.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist mit zusätzlichen Anforderungen verbunden, welche sich im Rahmen der täglichen Arbeit und in Verbindung mit der Dauer der Pandemie auch physisch und psychisch auswirken können. Umso mehr ist die gemeinsame Mitwirkung von Angestellten, Mitarbeiter*innen, Teilnehmer*innen sowie Angehörigen und Betreuer*innen unerlässlich für den Erfolg der Maßnahmen.

Alle nachfolgend festgelegten Maßnahmen zum Infektionsschutz verfolgen die folgenden Grundsätze:

- Vermeidung eines Infektionseintrags von außen in die Werkstatt.
- Vermeidung einer unkontrollierten oder unerkannten Ausbreitung innerhalb der Werkstatt.

1.2 Ziele

- Verhinderung von Infektionsfällen bei in der Einrichtung beschäftigten Personen
- Verhinderung einer (unentdeckten) Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Einrichtung
- Aufrechterhaltung eines an der Eignung und Neigung der Mitarbeitenden orientierten Einsatzes in den Arbeitsfeldern der Werkstatt.
- Sicherstellung des Betreuungsangebotes im Förder- und Betreuungsbereich
- Erfüllung aller Verpflichtungen, welche sich im Rahmen der Produktion aus bestehenden Liefer- und Kundenbeziehungen ergeben.
- Aufrechterhaltung aller kritischen Prozesse (Buchhaltung, Lohnbuchhaltung, Soziale Betreuung, etc.)

2 Maßnahmen zum Infektionsschutz

2.1 Begriffsbestimmung

2.1.1 Personenbezeichnungen

In diesem Konzept werden Begriffe für verschiedene Personengruppen verwendet. Um Missverständnisse zu vermeiden, gilt dabei folgendes:

Mitarbeiter*innen: Im Arbeits- oder Berufsbildungsbereich der Werkstatt beschäftigte Menschen mit Behinderung sowie Teilnehmer*innen des Förder- und Betreuungsbereiches.

Angestellte: Gesamtes hauptamtlich beschäftigtes Personal der DRK Werkstätten Meißen sowie regelmäßig (i. d. R. täglich) tätige Beschäftigte anderer Unternehmen und Selbständige.

Gruppenleiter*innen: Angestellte, die als Gruppenleiter*innen oder Gruppenhelfer*innen in einer Arbeitsgruppe tätig sind.

Besucher*innen: Alle Personen, die sich innerhalb der Werkstatt aufhalten bzw. diese betreten wollen und weder Angestellte noch Mitarbeiter*innen sind.

2.1.2 Geimpft, Genesen, Getestet

Eine Person gilt als:

- **geimpft**, wenn sie asymptomatisch und im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist.
- **genesen**, wenn sie asymptomatisch und im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenachweises im Sinne von § 22a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist.
- **getestet**, wenn sie asymptomatisch ist und
 - das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises im Sinne von § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes ist,

2.2 Basisschutzmaßnahmen

2.2.1 Abstandsregelung

Innerhalb der gesamten Werkstatt ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, wo immer möglich, einzuhalten.

Die 1,5 Meter Abstandsregelung ist, soweit möglich, auch innerhalb der Arbeitsgruppen während der produktiven und pädagogischen Tätigkeit einzuhalten. Die Gruppenleitung ist dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Abstandsgebotes zu gewährleisten (Umgestaltung der Sitzordnung, definieren von Arbeitsplätzen, etc.). Kann im Rahmen der Arbeit die Einhaltung der Abstandsregelung nicht sichergestellt werden, so sind weitere organisatorische Maßnahmen zu ergreifen (Trennscheibe, Lüftungskonzept, etc.).

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit steht den Gruppenleiter*innen hierfür als Ansprechpartner unterstützend zur Verfügung.

2.2.2 Maskenpflicht

2.2.2.1 Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) besteht für alle Personen, die sich innerhalb der Werkstatt aufhalten **mit Ausnahme der zur Beschäftigung oder Ausbildung betreuten Menschen mit Behinderung** und gilt in allen geschlossenen Räumen und Verkehrswegen der Werkstatt. Maßgeblich hierfür ist § 3 SächsCoronaSchVO.

Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen eines MNS bestehen **für Angestellte** unter Einhaltung des Abstandsgebotes in folgenden Fällen:

1. Innerhalb von geschlossenen Räumen, in denen sich allein aufgehalten wird.
2. Innerhalb von geschlossenen Räumen, in denen keine Mitarbeiter*innen anwesend sind, die Abstandsregelung eingehalten werden können und der Raum den Forderungen der Arbeitsstättenregel entspricht.

2.2.2.2 Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmaske ohne Ausatemventil

Angestellte sind zum Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmaske ohne Ausatemventil verpflichtet, wenn Sie Tätigkeiten der Pflege und Betreuung ohne Wahrung des Abstandsgebotes an bzw. mit Mitarbeiter*innen ausüben und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleibt davon unberührt.

Besucher*innen sind generell zum Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmaske verpflichtet.

2.2.3 Testpflicht

Angestellte und Werkstattbeschäftigte, die als Geimpft oder Genesen gelten, müssen sich mindestens zweimal pro Woche testen lassen. Die Werkstattleitung legt hierfür einheitliche Testtage fest. Die Testungen an diesen Tagen können sowohl im Gruppenraum als auch im Testraum des jeweiligen Standortes durchgeführt werden. Die Testungen sind durch das angestellte Testpersonal durchzuführen bzw. ist die Eigenanwendung durch unterwiesene Gruppenleiter zu überwachen. Alle Testungen sind ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Angestellte und Werkstattbeschäftigte, die nicht als geimpft oder genesen gelten, müssen sich arbeitstäglich testen lassen. Hierfür ist der Testraum des jeweiligen Standortes zu nutzen. Die Testungen sind durch das Testpersonal durchzuführen bzw. ist die Eigenanwendung zu überwachen. Alle Testungen sind ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Besucher*innen sowie sonstige Dritte, dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn Sie einen tagesaktuellen negativen PoC-Antigen-Test (< 24 Stunden) oder einen nicht negativen PCR-Test (Durchführung < 48 Stunden) vorlegen können

Näheres und Details regelt die Testkonzeption.

2.3 Besondere Schutzmaßnahmen

2.3.1 Zugangs- und Besucherregelung

Das Betreten der Werkstatt ist allen Personen untersagt, welche Krankheitssymptome aufweisen, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen.

Das Betreten und Verlassen der Werkstattgebäude durch Mitarbeiter*innen und Angestellte zu Dienstbeginn und -ende erfolgt über den Haupteingang.

Zur Reduzierung von Begegnungsverkehr kann die Werkstatt während der Arbeitszeit und in Pausenzeiten über andere Ausgänge verlassen werden

2.3.2 Gemeinschaftsveranstaltungen/Gruppenausflüge

Gemeinschaftsveranstaltungen und Gruppenausflüge innerhalb der Arbeitsgruppe/Doppelgruppe sind unter Einhaltung der hier definierten Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen möglich, wobei hier auf ggf. geltende besondere Bestimmungen nach Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung zu achten ist.

2.3.3 Fahrdienste

Bei der Nutzung des Fahrdienstes zum Zwecke des Transportes von Menschen mit Behinderung ist eine FFP2- oder vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen. Bei der Planung der Routen ist darauf zu achten, dass Mitarbeiter*innen, welche in Wohnstätten leben, in separaten Touren transportiert werden.

2.3.4 Therapeutische Maßnahmen

Die Durchführung therapeutischer Maßnahmen ist durch die Werkstatt sicherzustellen. Im Rahmen der Leistungserbringung hat der/die Therapeut*in als Dienstleister eigenständig auf die Einhaltung der für die Leistung relevanten Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu achten. Begleitende Angebote

Die Durchführung von Begleitenden Angeboten ist unter Einhaltung der vorgenannten Regelungen möglich. Bei der Gestaltung der Gruppen ist auf eine den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten angemessene Gruppengröße zu achten. Die Kursleiter sind einmalig vor Aufnahme des Kurses über die Regelungen zum Infektionsschutz durch den Sozialen Dienst zu belehren und im Rahmen der Durchführung des Kurses für deren Einhaltung verantwortlich.

2.3.5 Sonstige Regelungen

2.3.5.1 Desinfektion

Alle Personen achten innerhalb der Werkstatt auf eine regelmäßige und gründliche Handhygiene. Es ist dabei ausreichend, die Hände regelmäßig und gründlich (mind. 20 Sekunden) mit Seife zu waschen. Beim Betreten und Verlassen der Werkstatt sowie bei Bedarf ist eine Händedesinfektion mit dem bereitgestellten Händedesinfektionsmitteln durchzuführen.

Arbeitsflächen und Arbeitsmaterialien sind nach Nutzung mit den bereitgestellten Desinfektionsmitteln gründlich zu reinigen. Alle Arbeitsflächen müssen dabei mindestens einmal täglich zum Dienstende desinfiziert werden.

2.3.5.2 Lüften

Genutzte Räumlichkeiten sind regelmäßig -mindestens alle 45 Minuten für mindestens 15 Minuten- gründlich zu lüften. Wo verfügbar, ist die Lüftungsanlage auf 100 Prozent Zu-/Abluft zu schalten. Für die Durchführung der regelmäßigen Lüftung ist der für die Veranstaltung zuständige Person, der/die Inhaber*in des Büros bzw. der/die Gruppenleiter*in zuständig.

2.3.5.3 Belehrung

Die Mitarbeiter*innen sind im Rahmen der regelmäßigen Belehrung monatlich durch die verantwortlichen Gruppenleiter*innen zu den Inhalten dieses Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts zu belehren.

3 Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen

Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist aufgrund der pandemischen Situation und den Gefahren, welche sich aus einem Infektionsausbruch innerhalb der DRK Werkstätten Meißen ergeben können, von hoher Bedeutung. Im Vordergrund steht dabei die Gesundheit der Menschen mit Behinderung und der Angestellten.

Bei wiederholt fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die festgelegten Regelungen werden durch die Werkstatteleitung im Fall von Angestellten die arbeitsrechtlich möglichen Maßnahmen in Anbetracht der Schwere des Verstoßes ergriffen

Sollten Mitarbeiter vorsätzlich gegen die Regelungen verstoßen, werden unter Beachtung der Schwere des Verstoßes, der daraus resultierenden Gefährdung sowie der Art und Schwere der Behinderung des Mitarbeitenden die nachfolgenden, aufeinander aufbauenden Maßnahmen ergriffen:

1. Einzelgespräch und nochmalige Belehrung mit Gruppenleiter und zuständigem Angestellten des Sozialen Dienstes.
2. Schriftliche Ermahnung des Mitarbeiters auf Basis des konkreten Verstoßes

Die weiteren Maßnahmen bedürfen der Freigabe des Werkstatteleiters:

1. Eintägige, unbezahlte Freistellung des Mitarbeiters von der Tätigkeit
2. 1. Abmahnung des Mitarbeiters auf Basis des konkreten Verstoßes
3. Einwöchige, unbezahlte Freistellung des Mitarbeiters von der Tätigkeit
4. 2. Abmahnung des Mitarbeiters auf Basis des konkreten Verstoßes
5. Kündigung des Werkstattvertrages

Neben den internen Regelungen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen sei an dieser Stelle auch darauf verwiesen, dass es sich bei Verstößen gegen Bestimmungen um Ordnungswidrigkeiten im Sinne der SächsCoronaSchVO handelt, welche bußgeldbewährt sind.

4 Maßnahmen beim Auftreten einer Infektion oder eines Verdachtsfalls

Im Falle einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus bei einem Angestellten oder Mitarbeitenden der DRK Werkstätten Meißen sind unverzüglich folgende Maßnahmen einzuleiten.

- 1.** Sofortige Informationsweitergabe an Werkstattleiter oder dessen Vertretung. Dieser übernimmt die Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt
- 2.** Betroffenen Angestellten und Mitarbeitern ist der Zugang zu Gebäuden der Werkstatt zu untersagen. Befinden sich diese Personen in der Werkstatt, so werden sie in einem geeigneten Raum (z. B. Besprechungsräume) isoliert. Dabei sind Handschuhe, Schutzbrille, und FFP2-Maske zu tragen.

Personen, welche Symptome aufzeigen ist der Zutritt zur Werkstatt zu untersagen.

Die Kommunikation gegenüber Angehörigen, gesetzlichen Betreuern, Kunden, Dienstleistern, Behörden und Medien/Presse wird ausschließlich durch den Werkstattleiter sowie die Öffentlichkeitsarbeit des DRK Landesverband Sachsen e.V. in Absprache mit dem Vorstand geführt. Angestellten und Mitarbeitenden ist es untersagt, sich ohne Anweisung durch den Werkstattleiter gegenüber Dritten zum Sachverhalt zu äußern.